5. Unterlassungsanspruch wegen Schwarzhandel mit Oktoberfest-Tischreservierungen

§§ 305 Abs. 2 Nr. 1, 2, 307 Abs. 1, 399 Abs. 1, 808 BGB; §§ 8 Abs. 1, Abs. 3, Nr. 1, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1, 12 UWG

1. Das nicht autorisierte Anbieten von (Tisch-)Reservierungen für das Münchner Oktoberfest ist irreführend und verstößt gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, wenn der Schwarzhändler seinen Kunden tatsächlich keinen rechtswirksamen Anspruch auf eine Reservierung gegenüber dem Zeltbetreiber verschaffen kann.

2. Allein die Inhaberschaft einer Reservierungsbestätigung kann keinen Anspruch auf die erworbene Tischreservierung, die rechtlich als Namenspapier mit Inhaberklausel im Sinne von § 808 BGB einzuordnen ist, verschaffen.

4. Ein Veräußerungsverbot an kommerzielle Weiterverkäufer ist wirksam, wenn damit der anerkennenswerte Zweck verfolgt wird, ein sozialverträgliches Preisgefüge sicherzustellen und damit auch weniger wohlhabenden Bürgern einen möglichst gleichberechtigten Zugang in ein Oktoberfestzelt zu ermöglichen.

4. Die Verkehrsfähigkeit von Namenspapieren mit Inhaberklausel im Sinne von § 808 BGB kann rechtswirksam auch mit Wirkung gegenüber dem Zweit- und Dritterwerber ausgeschlossen werden. (Leitsätze des Bearbeiters)

LG München I, Urt. v. 8. 10. 2021, Az. 3 HK O 5593/20 (nicht rechtskräftig)

Zum Sachverhalt:

Die Kl. begehrt unter anderem die Unterlassung des Handels mit Tischreservierungen in ihrem Oktoberfest-Festzelt in München im Wege des Zweitmarkts.

Die Kl. ist ein Münchner Gastronomiebetrieb und betreibt neben Restaurants und Biergärten insbesondere ein Festzelt auf dem Münchner Oktoberfest („Oktoberfest"). Im Festzelt finden neben dem Ausschank von Speisen und Getränken auch kulturelle, insbesondere musikalische Darbietungen statt. Die Bekl. ist eine Eventagentur mit Sitz in München und Chemnitz und betreibt zu gewerblichen Zwecken die Internetseite "tischreservierung-oktoberfest.de", über die Tischreservierungen auf dem Oktoberfest, unter anderem auch im Festzelt der Kl., vertrieben werden. Die Tischreservierungen kauft die Bekl. zuvor von den Inhabern entsprechender Reservierungen – und nicht bei der Kl. selbst – ein. Während sich bei der Kl. der Preis für eine Tischreservierung – ausschließlich wegen des verpflichtenden Mindestverzehrs – auf maximal ca. 400,00 EUR für einen Tisch mit 10 Personen beläuft, verlangte die Bekl. hierfür im Frühjahr 2020 zwischen 1990,00 EUR und 3299,00 EUR.

Die AGB der Kl., die dem Erwerb von Tischreservierungen zugrunde gelegt werden, lauten auszugsweise wie folgt: „*Die Reservierung der Plätze erfolgt für Sie als unseren Vertragspartner. Sie verpflichten sich, die Reservierung und die Reservierungsbändchen nicht an Dritte zu übertragen. Die Weitergabe der Reservierungsbändchen darf nur unentgeltlich erfolgen und nur an solche Personen, die mit ihnen gemeinsam die Reservierung wahrnehmen. Die erworbenen Verzehrgutscheine sind übertragbar. Insbesondere ist es verboten, Reservierungen oder Reservierungsbändchen zu überhöhten Preisen oder mit unmittelbarer Gewinnerzielungsabsicht weiterzuverkaufen oder zum Kauf anzubieten. Ferner ist es verboten, die Reservierung oder Reservierungsbändchen an kommerzielle Weiterverkäufer weiterzuverkaufen oder diesen zum Kauf anzubieten oder die Reservierung oder Reservierungsbändchen ihnen unbekannten Dritten über Internetplattformen weiterzuverkaufen oder zum Kauf anzubieten. Im Falle des Verstoßes gegen diese Regelung sind wir nicht verpflichtet, einem Inhaber der Reservierungsbestätigung, der nicht unser Vertragspartner ist, Plätze zur Verfügung zu stellen.* (...)"

Das Landgericht hat die Bekl. u. a. antragsgemäß zur Unterlassung verurteilt.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Der Kl. steht der begehrte Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3, Nr. 1, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG zu.

Die Bekl. nimmt eine irreführende geschäftliche Handlung vor, indem sie die Erwerber der Tischreservierungen darüber täuscht, in der Lage zu sein, ihnen einen wirksamen und rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf einen reservierten Platz im Festzelt der Kl. zu verschaffen, was tatsächlich nicht der Fall ist. Die Bekl. täuscht damit in der Sache über die Verkehrsfähigkeit der Tischreservierungen, die die Kl. in ihren AGB, vorliegend auch mit Wirkung gegenüber dem Zweit- und Dritterwerber, ausgeschlossen hat. [...]

Das zwischen der Kl. und den jeweiligen Ersterwerbern vereinbarte Abtretungsverbot ist jedenfalls insoweit wirksam, als dieses ausdrücklich gegenüber kommerziellen Weiterverkäufen gelten soll. [...]

1. Die Wirksamkeit der hier maßgeblichen Bestimmung „*Ferner ist es verboten, die Reservierung oder Reservierungsbändchen an kommerzielle Weiterverkäufer weiterzuverkaufen oder diesen zum Kauf anzubieten (...)*" scheitert nicht an dem Umstand, dass möglicherweise die weitergehende Regelung „*Sie verpflichten sich, die Reservierung und die Reservierungsbändchen nicht an Dritte zu übertragen*" möglicherweise unwirksam ist. Zweifel an der Wirksamkeit des umfassenden Abtretungsverbotes bestehen insoweit, als die Klausel den Erwerber unangemessen benachteiligt, weil die Klägerin an einem ausnahmslosem Weitergabeverbot wohl kein schützenswertes Interesse hat, § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB [...]. Dies bedarf jedoch keiner abschließenden Prüfung, da auch im Falle der Unwirksamkeit des zuletzt genannten Satzes das Verbot des Weiterverkaufs der Reservierung an kommerzielle Weiterverkäufer wirksam bleibt, ohne gegen das Verbot der sog. geltungserhaltenden Reduktion zu verstoßen. [...]

2. Ein Abtretungsverbot gemäß § 399 BGB in allgemeinen Geschäftsbedingungen wird [...], unabhängig vom Vertragstyp, für grundsätzlich wirksam erachtet [...]. Eine Beschränkung der Abtretung ist jedoch bei Fehlen eines schützenswerten Interesses des Verwenders an einem Abtretungsausschluss unwirksam [...]. Vorliegend liegt das schützenswerte Interesse der Kl. an einem Abtretungsverbot gegenüber kommerziellen Weiterverkäufern jedenfalls in dem Bestreben, ein sozialverträgliches Preisgefüge aufrechtzuerhalten. Die Kl. verlangt für die Reservierung eines Tisches mit 10 Personen nach unstreitigem Vortrag ca. 400 €, ein Betrag, der sich ausschließlich anhand

des Mindestverzehrs [...] berechnet. Für die Reservierung als solche wird kein Entgelt erhoben. Pro Person ergeben sich damit Kosten von ca. 40 €, ein Betrag, der ersichtlich für weite Bevölkerungskreise erschwinglich ist. Wie der streitgegenständliche Sachverhalt zeigt, können für bestimmte Tischreservierungen zu besonders begehrten Zeiten deutlich höhere Preise erzielt werden. Der Umstand, dass die Kl. auf die Erzielung derartiger Gewinne verzichtet, zeigt, dass sie tatsächlich die Aufrechterhaltung eines sozialen Preisgefüges verfolgt.

Ein derartiges Ziel ist für Veräußerung von Eintrittskarten für Bundesligaspiele [...] wie auch für den Handel mit Konzertkarten [...] als legitim anerkannt. Für den Handel mit Tischreservierungen auf dem Oktoberfest, bei welchen jedenfalls teilweise die Nachfrage das Angebot bei weitem übersteigt, kann nichts anderes gelten. Es ist als schützenswert anzuerkennen, wenn die Kl. durch ihre Preispolitik und den selektiven Vertriebsweg bestrebt ist, auch weniger betuchten Besuchern des Oktoberfestes den Besuch ihres Festzeltes zu ermöglichen. Der Umstand, dass das Abtretungsverbot [...] nur in Ausnahmefällen im Zelt überprüft wird, vermag an der grundsätzlichen Berechtigung, dieses Ziel zu verfolgen, nichts zu ändern [...]. Eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners der Kl., der als Interesse an einer freien Abtretbarkeit nur seine Gewinnerzielungsabsicht anführen kann, vermag die Kammer daher nicht zu erkennen. [...]

1. Kein Gutglaubenserwerb

Die [...] Vereinbarung des Ausschlusses der Abtretbarkeit hat zur Folge, dass der Zweiterwerber (die Bekl.) grundsätzlich die Forderung, d. h. den vertraglichen Anspruch gegenüber der Kl., nicht erwerben kann. So bewirkt das vertragliche Abtretungsverbot grundsätzlich die absolute Nichtigkeit einer gleichwohl erfolgenden Abtretung [...]. Die Unwirksamkeit der – unter Verstoß gegen das Verbot – vorgenommenen Abtretung kann nicht nur vom Schuldner, sondern von jedermann geltend gemacht werden [...]. Ein Gutglaubenserwerb der Forderung durch einen Dritten wäre nur im Rahmen des § 405 BGB möglich [...]; die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen jedoch nicht vor: Die Kl. kann sich [...] trotz Vorlage der Reservierungsbestätigung darauf berufen, dass die Abtretung durch Vereinbarung mit dem ursprünglichen Gläubiger ausgeschlossen ist, da der Zweit- bzw. Dritterwerber bei Erwerb der Tischreservierung die Unabtretbarkeit kannte bzw. kennen musste.

Der Zeuge [...] hat auch angegeben, dass in diesen [Reservierungsbestätigungen] ausnahmslos ein Name eingetragen ist, und zwar bei natürlichen Personen der Vor- und Nachnahme und bei Firmenreservierungen der Name des Unternehmens. Er hat auch angegeben, dass er nur Reservierungsbestätigungen kennt, in denen der Hinweis „Eine Weitergabe der Reservierung an Dritte ist unzulässig" enthalten ist. Dieser Hinweis schließt in Verbindung mit dem vorangehenden Satz „Die Reservierung der Plätze erfolgt ausschließlich für sie als unseren Vertragspartner" und dem eingetragenen Namen die Gutgläubigkeit des Erwerbers aus. Der Zweit- bzw. Dritterwerber, der mit dem Erwerb der Tischreservierung die Reservierungsbestätigung, die auf den Ersterwerber ausgestellt ist, erhält, erhält durch den Hinweis Kenntnis von der Vereinbarung der Unabtretbarkeit bzw. hätte diese erkennen können [...]. Vorliegend wäre der Zweit- bzw. Dritterwerber bei Zweifeln an der Wirksamkeit des Abtretungsverbotes gehalten gewesen, [...] die Reservierungsbedingungen der Kl. zu prüfen [...]. Im Übrigen wäre auch eine Rückfrage bei der Kl. zumutbar und erforderlich gewesen. In diesem Falle hätte die Wirksamkeit des Abtretungsverbotes jedenfalls bezüglich kommerzieller Wiederverkäufer erkannt werden können.

2. Die Reservierungsbestätigungen stellen Namenspapiere mit Inhaberklausel im Sinne von § 808 BGB dar. Bei diesen wird der verbriefte Anspruch nicht nach sachenrechtlichen Grundsätzen übertragen, sondern nach den für Forderungen geltenden Vorschriften, sodass auch die Übertragbarkeit gemäß § 399 BGB beschränkt bzw. ausgeschlossen werden kann. [...] Der Inhaber des Papiers ist (allein aufgrund des Besitzes an der Urkunde) nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen, § 808 Abs. 1 S. 2 BGB. [...] Vorliegend sprechen alle Umstände für das Vorliegen eines Papiers im Sinne von § 808 BGB:

a) Person des Gläubigers: Gemäß § 808 Abs. 1 S. 1 BGB ist der Gläubiger zu benennen. Der Gläubiger ist diejenige Person, welcher der Anspruch auf die versprochene und in der Urkunde verbriefte Leistung gegen den Aussteller zusteht. [...] Der Gläubiger der Forderung ist nicht unbedingt die im Papier benannte Person, entscheidend ist das der Urkunde zu Grunde liegende Vertragsverhältnis. Nach [...] dem Willen der Parteien [sollte] Gläubiger der Vertragspartner der Kl. werden. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus den Reservierungsbedingungen [...], dass die Klägerin nicht jedem gegenüber, der im Besitz der Reservierungsbestätigungen ist, allein aufgrund dieses Umstandes gewillt ist, die versprochene Leistung zu erbringen. Dies wäre jedoch Voraussetzung für die Annahme eines kleinen Inhaberpapiers gemäß § 807 BGB. An der Wirksamkeit einer derartigen Regelung, die § 808 BGB entspricht, bestehen keine Zweifel.

Es besteht auch kein [...] Bedürfnis, die einzelnen natürlichen Personen, die die Tischreservierung tatsächlich wahrnehmen, einzutragen [...], was auch weder im Interesse der Kl. noch ihres Vertragspartners ist. [...] Der Vertragspartner hat auch ein Interesse, gegebenenfalls – auch kurzfristig – erst diejenigen Personen zu bestimmen, die die Reservierung wahrnehmen sollen. Nach Ansicht der Kammer handelt es sich hierbei nicht um ein Leistungsbestimmungsrecht im Sinne von § 315 BGB. Der Sachverhalt ist vielmehr mit dem Mieter einer Wohnung vergleichbar, der nur selbst Vertragspartner wird, allerdings auch anderen Personen Zutritt zur Wohnung gewähren kann. Eine eigene Rechtsstellung dieser weiteren Personen gegenüber dem Vermieter ist hierfür nicht erforderlich. Es ist daher auch erforderlich (und unschädlich), bei einem Erwerb der Tischreservierungen durch eine juristische Person deren Firma (Name) in die Reservierungsbestätigung einzutragen. [...] Im Übrigen ist der Aussteller zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet, die materielle Anspruchsberechtigung vor dem Einlass zu prüfen.

b) *Ausreichende Individualisierung:* Nach § 808 BGB ist der Aussteller der Urkunde zwar berechtigt, die Leistung an den Inhaber der Urkunde zu erbrin-

gen, hierzu jedoch nur verpflichtet, wenn es sich dabei um seinen Vertragspartner handelt. Die Benennung des Gläubigers in der Urkunde hat folglich in einer Art und Weise zu erfolgen, die es dem Aussteller der Urkunde ermöglicht, seinen Vertragspartner zu bestimmen [...]. Es soll daher noch nicht einmal erforderlich sein, dass die Urkunde ausdrücklich auf den Namen eines Berechtigten lautet; vielmehr soll es genügen, wenn sich aus den Umständen eindeutig ergibt, dass die in der Urkunde versprochene Leistung einer bestimmten, identifizierbaren Person zustehen soll. Es besteht daher kein Erfordernis, den Gläubiger in einer Art und Weise zu individualisieren, die es jedermann ermöglichen würde, die Identität zweifelsfrei festzustellen.

[...] der Kl. [ist es] offensichtlich ermöglicht, die Identität des Vertragspartners (anhand der vorhandenen Unterlagen) zu bestimmen. [...] Zusammenfassend ist festzustellen, dass damit alle Umstände für das Vorliegen eines Namenspapiers mit Inhaberklausel im Sinne von § 808 BGB sprechen, so dass es, [...] maßgeblich auf die materielle Rechtslage und damit auch auf die Fortwirkung des Abtretungsverbotes ankommt.

Dies unterscheidet den Sachverhalt maßgeblich von demjenigen, der der Entscheidung des BGH vom 11. 9. 2008 – bundesligakarten.de zu Grunde lag. Der BGH hatte [...] Eintrittskarten, die offensichtlich nicht personalisiert waren, als kleine Inhaberpapiere nach§ 807 BGB qualifiziert, sodass dem Inhaber nur die Einwendungen gemäß § 796 BGB entgegengesetzt werden konnten; da sich die tatsächlichen Grundlagen des dort vereinbarten Abtretungsverbotes jedoch nicht aus der Eintrittskarte selbst ergaben, konnte dem Inhaber der Eintrittskarte das Abtretungsverbot nicht entgegengehalten werden.

Der BGH musste übrigens aufgrund der nicht angefochtenen Feststellungen der Tatsacheninstanz davon ausgehen, dass es sich bei den Eintrittskarten um ein verkehrsfähiges Wirtschaftsgut handelt [...], was beim Vorliegen eines kleinen Inhaberpapiers nach § 807 BGB auch naheliegt. Die hier streitgegenständlichen Reservierungsbestätigungen sind jedoch [...] nicht verkehrsfähig. Hierüber täuscht die Beklagte, sodass der Unterlassungsanspruch begründet ist. [...]

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Josias Schreyer, München)

Anmerkung:

Das Urteil des Landgerichts München I lässt sich in nahezu allen Facetten auf die Sport- und Konzertbranche übertragen und ist in jeder Hinsicht erfreulich. Das Gericht nimmt sogar ausdrücklich auf Eintrittskarten für Bundesligaspiele und Konzerttickets Bezug. Für die Wiesn-Wirte darf es als aussagekräftige Grundlage für das konsequente Vorgehen gegen den nicht autorisierten Handel mit Reservierungsbestätigungen und -bändchen gesehen werden. Die Schwarzmarkthändler müssen hingegen eine weitere empfindliche Niederlage hinnehmen.

1. Wirksamkeit von Weitergabeverboten und qualifizierte Legitimationspapiere

a) *Wirksamkeit von Weitergabeverboten:* Wie die inzwischen als gefestigt geltende Rechtsprechung (vgl. nur LG München I, Urteil vom 2. 8. 2017 – 37 O 17726/16; AG Geislingen, Urt. v. 24. 3. 2017, Az. 6 C 630/16; AG Frankfurt, Urt. v. 8. 8. 2017, Az. 30 C 470/17; LG München I, Urteil vom 7. 12. 2020 – 39 O 11168/19) ist auch das Landgericht zurecht von der Zulässigkeit der Vereinbarung von Abtretungsverboten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen überzeugt.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass zwar Zweifel an der Wirksamkeit eines totalen Weitergabeverbots („*Sie verpflichten sich, die Reservierung und die Reservierungsbändchen nicht an Dritte zu übertragen*") geäußert werden. Das Gericht geht jedoch zutreffend davon aus, dass, ohne gegen das Verbot der sog. geltungserhaltenden Reduktion zu verstoßen, jedenfalls das Verbot der Weitergabe an kommerzielle Weiterverkäufer wirksam vereinbart wurde.

Für die kautelarjuristische Ausgestaltung von Ticket- und Reservierungs-AGB (auch und gerade im Sport) ist daher zu beachten, dass dem Vertragspartner des Veranstalters – insbesondere für den Fall von kurzfristiger Verhinderung – eine „Notfall-Möglichkeit" eingeräumt werden sollte, das Ticket jeweils in zulässiger Weise weiterzugeben. Für diesen Zweck reicht es jedoch aus, wenn ausdrücklich nur die „private" Weitergabe zum Originalpreis in (ggf. zu definierenden) Ausnahmefällen zugelassen wird. Am kundenfreundlichsten ist freilich die Einrichtung einer offiziellen und überwachten Zweitmarktbörse durch den jeweiligen Veranstalter selbst (vgl. Holzhäuser/Karlin, Handbuch Fußballrecht, 2. Aufl., Kap. 25 Rn. 100 ff.).

Damit haben die Wiesn-Wirte die gerichtliche Bestätigung, dass sie den nicht autorisierten Handel mit ihren Reservierungsbestätigungen zielgerichtet einschränken können. Wie andere Veranstalter auch verfolgen sie damit einen hehren, sprich legitimen, Zweck: die Aufrechterhaltung eines sozialen Preisgefüges. Dieses Veranstalterinteresse ist gerade gegenüber dem reinen Profitstreben der Schwarzhändler als besonders schützenswert einzustufen (so auch BGH, Urteil vom 11. 9. 2008 – I ZR 74/06; OLG Hamburg, Urteil vom 13. 6. 2013 – 3 U 31/10; LG München I, Urteil vom 6. 5. 2009 – 11 HKO 19331/08; LG Hannover Urt. v. 21. 1. 2019 – 18 O 92/18; LG München I Endurteil v. 4. 6. 2019 – 33 O 6588/17; LG München I, Urteil vom 2. 8. 2017 – 37 O 17726/16; AG Geislingen, Urt. v. 24. 3. 2017, Az. 6 C 630/16).

b) *qualifizierte Legitimationspapiere:* Ebenfalls im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung geht das Gericht richtigerweise davon aus, dass die Reservierungsbestätigungen als qualifizierte Legitimationspapier im Sinne des § 808 BGB einzustufen sind (vgl. hierzu Holzhäuser/Karlin, Handbuch Fußballrecht, 2. Aufl., Kap. 25 Rn. 28 ff [m.w.N.]). Erfreulich ist, dass ausdrücklich klargestellt wird, dass keinerlei Bedürfnis besteht, einzelne natürliche Personen, die die Tischreservierung tatsächlich wahrnehmen, auf der Reservierung anzugeben oder einzutragen. Entscheidend ist auch hier das zu Grunde liegende Vertragsverhältnis und der darin zum Ausdruck gekommene Wille der Parteien. Dieser wird in aller Regel so auszulegen sein, dass der Veranstalter nur demjenigen gegenüber verpflichtet sein will, mit dem er den entsprechenden Vertrag geschlossen hat. Der Vertrags-

partner hat auch ein Interesse, – gegebenenfalls auch kurzfristig – erst diejenigen Personen zu bestimmen, die die Reservierung wahrnehmen sollen. Diese Ausführungen lassen sich insbesondere auf Logentickets im Sport projizieren. Auch dort werden vom Vertragspartner des Veranstalters Zugangsberechtigungen für einen zunächst unbestimmten Personenkreis (Freunde, Familie, Geschäftspartner) erworben. Eine Individualisierung der entsprechenden Tickets erfolgt jedoch nur auf den einen Vertragspartner. Der Wille der Parteien ist allerdings klar darauf ausgerichtet, jeweils nur dem jeweils anderen gegenüber berechtigt und verpflichtet zu sein.

Das vom Landgericht in diesem Zusammenhang bemühte Beispiel leuchtet ein: Auch der Mieter einer Wohnung wird nur selbst Vertragspartner, kann allerdings auch anderen Personen Zutritt zur Wohnung gewähren. Eine eigene Rechtsstellung dieser weiteren Personen gegenüber dem Vermieter ist hierfür nicht erforderlich. Gerade im Zusammenhang mit der Buchung von Logen, denen stets auch ein mietvertragliches Element immanent ist (Holzhäuser/Karlin, Handbuch Fußballrecht, 2. Aufl., Kap. 25 Rn. 14), trifft der Vergleich den Nagel auf den Kopf.

Insofern dürfte damit auch das oft (vergeblich) angeführte Argument von Schwarzhändlern entkräftet sein, ein auf eine juristische Person individualisiertes Ticket erfülle die Anforderungen des § 808 BGB nicht. Im Gegenteil stellt das Gericht ausdrücklich fest, dass beim Erwerb durch eine juristische Person eine Individualisierung über deren Firma (Name) erfolgen kann.

Es sei schließlich auch nicht entscheidend, ob die Individualisierung für jeden erkennbar oder einer bestimmten Person zuordbar ist. Es reicht aus, wenn die Bestimmung vom Aussteller selbst vorgenommen werden kann (vgl. auch LG München I, Urteil vom 2. 8. 2017 – 37 O 17726/16).

2. Wirkung gegenüber Zweit- und Dritterwerber

Aus Wirt- und Veranstaltersicht sehr positiv ist weiter der Standpunkt des Landgerichts, dass das ursprünglich vereinbarte Weitergabeverbot auch gegenüber Zweit- und Dritterwerbern Wirkung entfaltet. Denn das vertragliche Abtretungsverbot bewirkt grundsätzlich die absolute Nichtigkeit einer gleichwohl erfolgenden Abtretung (§ 399 BGB).

Das Urteil zeigt, wie die Wirte und Veranstalter auch in diesem Zusammenhang ihre (legitimen) Ziele und Interessen noch besser schützen können: Es wird nämlich unterstellt, dass der Zweit- bzw. Dritterwerber bei Erwerb der Tischreservierung (oder, übertragen, des Tickets) die Unabtretbarkeit kannte bzw. kennen musste, wenn auf diesen ein bestimmter Name einer natürlichen oder juristischen Person angegeben oder ein Hinweis auf das Weitergabeverbot enthalten ist. Der Zweit- bzw. Dritterwerber hätte durch diese Merkmale von der Vereinbarung der Unabtretbarkeit wenigstens Kenntnis nehmen können – sie wegen der Evidenz und Deutlichkeit sogar kennen müssen. Dies reicht aus, um einen gutgläubigen Erwerb nach § 405 BGB auszuschließen.

Wirte und Veranstalter sind demnach gehalten, auf ihren Reservierungsbestätigungen und Tickets (und ggf. schon während des Buchungsvorgangs) einen konkreten Hinweis auf das Abtretungsverbot zu verankern, um einen gutgläubigen Zweiterwerb möglichst rechtssicher auszuschließen. Allerdings kann – jedenfalls in der Sport- und Konzertbranche – mit Blick auf die zahlreichen Medienberichte über den unlauteren, vertragsbrüchigen und unzumutbaren Ticket-Schwarzmarkt inzwischen ohnehin von einem Kennenmüssen der Unzulässigkeit des nicht autorisierten Tickethandels ausgegangen werden.

3. Fazit

Das Urteil des Landgerichts München I ist ein weiterer beachtlicher Schritt in die richtige Richtung auf dem Weg zur Trockenlegung des Schwarzmarkts. Dem Gericht gelingt es, die bestehende Rechtsprechung in Bezug auf Veranstaltungstickets präzise auf den nicht autorisierten Handel mit Reservierungsbestätigungen anzuwenden – und die geltenden Grundsätze weiter auszubauen. Es bietet zudem einige Hilfestellungen hinsichtlich der vertraglichen und operativen Gestaltungsmöglichkeiten der Wirte und Veranstalter im Zusammenhang mit dem Vertrieb ihrer Reservierungen oder Tickets. Der Zugang zu Großveranstaltungen, und damit auch in die Wiesn-Zelte, soll „unter'm Strich" nicht den Wohlhabenden vorbehalten, sondern – grundsätzlich – jedermann möglich sein. Nicht nur für Münchner ein hocherfreuliches Signal.

Rechtsanwalt Josias Schreyer, München

6. Keine Aufnahme des „Katar-Antrags" auf die Tagesordnung der FCB-Mitgliederversammlung

§ 32 BGB

Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung eines Verbands kann abgelehnt werden, wenn der beabsichtigte Beratungs- und Beschlussgegenstand der Entscheidungskompetenz der Mitgliederversammlung aufgrund einer satzungsmäßigen Zuständigkeitsdelegation entzogen ist. (Leitsatz der SpuRt-Redaktion)

LG München I, Beschl., v. 25. 11. 2021, Az. 13 T 15372/21 (rechtskräftig, vorhergehend: AG München, Beschl. v. 19. 11. 2021, Az. 231 C 18299/21)

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller, Rechtsreferendar *Michael Ott*, Mitglied des FC Bayern München e. V. (Antragsgegner), wollte eine Abstimmung der Mitgliederversammlung des Vereins am 25.11.2021 über den bis 2023 laufenden Sponsorenvertrag der FC Bayern München AG, die die Profi-Fußballabteilung des Vereins betreibt, mit der Fluglinie Qatar Airways erreichen. Der Antrag wurde seitens des Vorstands des Vereins im Vorfeld der Mitgliederversammlung nicht auf die Tagesordnung genommen.

Um dies für die Mitgliederversammlung doch noch zu erreichen, hat der Antragsteller vor den ordentlichen Gerichten den Erlass einer darauf gerichteten einstweiligen Verfügung beantragt. Das Amtsgericht (SpuRt 2022, 58 – in diesem Heft) hat den Antrag zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich der Antragsteller mit der sofortigen Beschwerde.

Das Landgericht hat die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.